



Nutzungsvereinbarung 50m elektronische Trefferanzeigen auf der Schiessanlage Albisgütli

Der Zürcher Schiesssportverband (nachfolgend ZHSV) und die Schützengesellschaft der Stadt Zürich (nachfolgend SGZ) regeln hiermit die Nutzung der 50m elektronische Trefferanzeigen (nachfolgend eloT) im Schiessstand Albisgütli.

1 Ausgangslage

Die SGZ hat auf eigene Kosten 25 KKFS (künstliche Kugelfangsysteme), Scheibennummern 26 bis 50 / Typ: Leu & Helfenstein, für die Nutzung Kleinkaliber (KK) 50m Gewehr und Pistole erstellt.

Der ZHSV erstellt auf eigene Kosten 25 KKFS (künstliche Kugelfangsysteme), Scheibennummern 1 bis 25 / Typ: Leu & Helfenstein, für die Nutzung KK 50m Gewehr, 50 eloT, Scheibennummern 1 bis 50 / Typ: SIUS Ascor LS 25/50, und 50 Scheibenlifte Leu & Helfenstein, Scheibennummern 1 bis 50.

2 Nutzung

Die SGZ verfügt über 20 eloT uneingeschränkt, Scheibennummern 31 bis 50.

Der ZHSV verfügt über 30 eloT uneingeschränkt, Scheibennummern 1 bis 30.

Für die Belegung durch den ZHSV gibt dieser zuhanden der Scheibenbörse der SGZ seine Bedürfnisse ein.

Der ZHSV hat für folgende Wettkämpfe eine bevorzugte Belegung:

- ZHSV GM-Final G50
- ZHSV KMM-Outdoor
- Kadertrainings
- Vergleichswettkämpfe

Sollte eine der beiden Parteien mehr als ihre eloT benötigen, können weitere dazu gemietet werden.

3 Auswertungsinfrastruktur

Der ZHSV kann bei seinen Belegungen über die Auswertungsinfrastruktur verfügen.

4 Unterhalt

Die SGZ übernimmt je 2/5 der Kosten für das Leeren der KKFS sowie des SIUS-Wartungsvertrages.

Der ZHSV übernimmt je 3/5 der Kosten für das Leeren der KKFS sowie des SIUS-Wartungsvertrages.

Die Parteien beschaffen die benötigten Scheibenbilder gemäss der unter Punkt 2 festgelegten Einheiten und lagern diese separat. Das Ersetzen der Scheibenbilder erfolgt ausschliesslich durch den ZHSV. Die entsprechenden Personen werden durch den ZHSV namentlich bezeichnet.

Die SGZ stellt dem ZHSV nach Möglichkeit einen Lagerplatz gegen Entgelt zur Verfügung.

5 Standöffnung und -schliessung und Pikett

Die rechtzeitige Standöffnung (mindestens 90 Minuten vor Wettkampf-/Trainingsbeginn) und -schliessung (spätestens 30 Minuten nach Ende des Wettkampfes/Trainings) sowie die notwendigen Absperrungen sind Sache der SGZ. Für die Standöffnung und -schliessung werden pro Anlass, an dem der ZHSV alleiniger Nutzer ist, pauschal CHF 125.00 verrechnet. Bei beidseitiger Nutzung, egal auf welcher Distanz, werden die Kosten hälftig aufgeteilt.

Schliessung: Der verantwortliche Funktionär des ZHSV hat bis zum Eintreffen des Standwartes auf der Anlage zu verbleiben.

Die Anwesenheit des Standwartes über die gesamte Dauer des Wettkampfes/Trainings ist nicht erforderlich.

Alle Nutzer sind zur Mithilfe bei der Standreinigung angehalten (Hülsen aufnehmen, Stände aufräumen, Läger in die Ausgangsstellung bringen). Anfallende Kosten auf Grund begründeter Mehraufwendung des Standwartes werden erfasst und verrechnet.

Für die Pikettstellung werden CHF 50.00 pro Halbtag verrechnet.

6 Kosten

Die Parteien entrichten jeweils einen Unkostenbeitrag von CHF 5.00 pro Halbtag und Scheibe für die Benutzung der jeweiligen eloT der anderen Partei.

Externe Mieter bezahlen CHF 30.00 pro Halbtag und Scheibe gemäss dem Benützungsreglement des SVA (Schiessplatzverband Albisgütli). Bei der Nutzung der unter Punkt 2 festgelegten eloT geht dieser Betrag zu dieser Partei.

Benutzung durch nationale Verbände (SSV, Schweizerische Matchschützenvereinigung) werden mit marktüblichen Preisen offeriert und verrechnet. Die SGZ hat keine Abgeltung für benutzte Scheiben des ZHSV an diesen zu entrichten.

Sollte die Anlage aus Gründen der Sicherheit, behördlicher Anordnung oder gesetzlicher bzw. reglementarischer Vorschriften aufgerüstet oder umgebaut werden müssen, so teilen sich die Parteien die dafür notwendigen Kosten je hälftig.

7 Verrechnung

Die Verrechnung der Belegung durch den ZHSV erfolgt durch die SGZ bis spätestens Ende November zu Händen des ZHSV-Organisators. Ausgenommen davon sind: ZHSV GM, ZHSV KMM-Outdoor, Vergleichswettkämpfe und ähnliches. Diese werden innerhalb von zwei (2) Wochen nach dem Anlass durch die SGZ in Rechnung gestellt.

Die Verrechnung zusätzlicher eloT der SGZ zu Gunsten des ZHSV erfolgt jährlich. Es ist eine Benutzungsliste zu führen.

8 Abschluss

Diese Vereinbarung ist unbefristet und kann frühestens nach 20 Jahren beidseitig aufgelöst werden.

Eine vorzeitige Auflösung kann ausschliesslich auf Grund übergeordneter Einflüsse erfolgen. Zum Beispiel: Gesellschafts- oder Verbandsauflösung, gesetzliche Auflagen oder wiederholte Verstösse gegen Treu und Glauben, trotz mehrmaligem Anmahnen.

Die vorliegende Vereinbarung tritt nach der Inbetriebnahme in Kraft. Zu Beginn gilt diese zwei (2) Jahre, danach kann die Nutzungsvereinbarung jährlich auf Grund effektiver Kostenstruktur, Erfahrungen, etc., einvernehmlich ergänzt und angepasst werden.

Grundsätzliches Verhalten beider Parteien: offen, transparent, partnerschaftlich und fair. Es darf keine Übervorteilung zu Lasten einer Partei erfolgen.

Zürich:

Zürich:

Zürcher Schiesssportverband

Schützengesellschaft der Stadt Zürich

sig. Heinz Meili, Präsident

sig. Andres Türler, Obmann

sig. Michael Merki, Vizepräsident

sig. Claudio Gick, Vizeobmann